

EINWOHNERGEMEINDE SISSACH



Benützungordnung Begegnungszentrum "Jakobshof" Sissach

Beschluss der Ref. Kirchenpflege vom 12. Juni 2012
Beschluss des Gemeinderates vom 18. Juni 2012
In Kraft seit 1. Juli 2012

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Benützungs- und Gebührenordnung hat Geltung für folgende Lokale im Jakobshof Sissach:
 - Saal inkl. Einrichtungen
 - Küche
- 1.2 Die Benützungsbewilligung wird auf entsprechendes Gesuch hin durch die Gemeindeverwaltung erteilt. Verantwortlich für die Zuteilung der Lokalitäten ist die Betriebskommission.
- 1.3 Die Benützer haben zu sämtlichen Lokalitäten und Einrichtungen Sorge zu tragen. Für Beschädigungen, welche unverzüglich dem Hauswart zu melden sind, haften die jeweiligen Benützer oder Veranstalter.
Die Einfache Gesellschaft Jakobshof Sissach als Eigentümerin der Liegenschaften Kirchgasse 10 - 12 lehnt vorbehältlich der Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechts jede Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl (auch von Vereinsmaterial) ab.
- 1.4 Die Lokalitäten des Jakobshofes stehen den Sissacher Vereinen sowie gemeinnützigen Vereinen und Organisationen aus dem Kirchensprengel im Rahmen des Belegungsplanes gebührenfrei zur Verfügung.
Es können auch Privatfeste wie Geburtstage oder Familienfeste etc. von Personen aus dem Kirchensprengel berücksichtigt werden. Diese Anlässe sind gebührenpflichtig. Die Bewilligung für solche Anlässe darf höchstens sechs Monate im Voraus erteilt werden.
Für Anlässe mit kommerziellem Charakter (Vereine und Private) und für Privatansätze wird eine Gebühr laut Gebührenordnung erhoben.
In der Zeit vom 20. Dezember bis 2. Januar steht der Jakobshof für Privat- und Vereinsansätze nicht zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet die Betriebskommission.
- 1.5 Soweit die Benützungsordnung keine Bestimmungen enthält, wird auf die jeweils gültige Benützungs- und Gebührenordnung für Gemeindelokalitäten verwiesen.
- 1.6 In sämtlichen Räumen besteht ein generelles Rauchverbot.

II. Küche

- 2.1 Die Küche und das ganze Inventar muss in sauberem Zustand übernommen sowie zurückgegeben werden.
- 2.2. Die Verwendung von Wegwerfgeschirr ist untersagt.
- 2.3 Die Besichtigung oder Übergabe der Küche mit Schlüssel erfolgt durch den Hauswart nach Absprache.

- 2.4 Die Kosten für fehlende oder beschädigte Gegenstände sind gemäss Inventarliste unverzüglich dem Hauswart nach Abnahme zu bezahlen.

Hinweis

Die Küche ist in der Regel nicht zum Kochen (Arbeiten) eingerichtet, sondern nach ihrer ursprünglichen Funktion für Menü-Anlieferungen ausgerichtet.

III. Hausordnung

- 3.1 Das Parkieren von Autos vor und hinter dem Jakobshof ist untersagt. Für Warenlieferungen kann mit einem geeigneten Fahrzeug bis zum Hauptportal gefahren werden. Nach Beendigung der Ab- und Aufladearbeiten sind Fahrzeuge wieder zu entfernen.
- 3.2 Velos und Mopeds sind vor dem Jakobshof abzustellen.
- 3.3 Die Veranstalter sind verpflichtet, bei Anlässen die länger als 22.00 Uhr dauern, ihre Teilnehmer beim Verlassen der Veranstaltung zur Nachtruhe aufzufordern. Verstärkeranlagen von Musikorchestern sind so einzustellen, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird.
- 3.4 Grundsätzlich ist jeder Veranstalter selber für die Bestuhlung und Abräumung des Saales besorgt. Stühle und Tische sind mit Filzgleitern versehen. Daher dürfen sie auf keinen Fall stapelweise umhergeschoben werden, sondern müssen getragen werden.
Besonderer Aufwand durch den Hauswart wie das Bestuhlen, Abräumen und Saalreinigen etc. erfolgt nur gegen Verrechnung nach effektivem Aufwand (gemäss Gebührentarif zz. CHF 60.--/Std.), mindestens jedoch CHF 100.--. Das Saalmobiliar darf nicht im Freien verwendet werden.
- 3.5 Die benützten Räumlichkeiten sind besenrein zurückzugeben. Die Küche mit Mobiliar und Geschirr ist in einwandfrei sauberem Zustand abzugeben. Zuwiderhandlungen gegen die Benützungsordnung werden gemäss der jeweils gültigen Benützungs- und Gebührenordnung für Gemeindelokalitäten geahndet.
- 3.6 Die Benützungsordnung tritt per 1. Juli 2012 in Kraft und ersetzt diejenige vom 16. Februar 1990.

Sissach, 12. Juni 2012

Die Betriebskommission

Die Reformierte Kirchenpflege hat in ihrer Sitzung vom 12.06.2012 der vorstehenden Benützungsordnung zugestimmt.

Der Gemeinderat Sissach hat in seiner Sitzung vom 18.06.2012 die vorstehende Benützungsordnung genehmigt.

Sissach, 22. Juni 2012

Im Namen des Gemeinderates

Die Präsidentin:

Petra Schmidt

Die Verwalter-Stv.:

Renate Boog